



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 7/2006

**a) Satzung der Universität Konstanz für das
Eignungsfeststellungsverfahren zur Zulassung
für das Studium im Fach Sport**

vom 2. März 2006

**b) Satzung der Universität Konstanz über die
Erhebung von Gebühren für das Eignungsfeststellungsverfahren zur Zulassung für das
Studium im Fach Sport**

vom 2. März 2006

Herausgeber:
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-3870

Aufgrund § 58 Abs. 6 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien (Landeshochschulgesetz - LHG) in Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S: 794, 798), hat der Senat der Universität Konstanz am 22. Februar 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Zweck und Umfang der Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Die Zulassung zum Studium des Faches Sport an der Universität Konstanz setzt das Bestehen einer Eignungsfeststellungsprüfung voraus. Der/die Bewerber/in hat in dieser Prüfung nachzuweisen, dass er/sie über eine sportliche Leistungsfähigkeit verfügt, die erwarten lässt, dass er/sie den praktischen Anforderungen des Studiums genügen kann. Die Prüfung entfällt, wenn der Bewerber/in in einem anderen Bundesland eine gleichwertige Prüfung erfolgreich absolviert hat. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

(2) Die Eignungsfeststellungsprüfung erstreckt sich nach näherer Maßgabe der Anlage auf folgende Teilgebiete:

1. Leichtathletik,
2. Schwimmen,
3. Turnen,
4. Spiele,
5. Gymnastik (nur Bewerberinnen).

(3) Bei einem/r Bewerber/in, der/die als Prüfungsfach Sport im in der Reifeprüfung gewählt hat, entfällt die Prüfung bis zu dem dritten auf die Reifeprüfung folgenden Prüfungstermin in den Teilgebieten, die Gegenstand seiner/ihrer praktischen Reifeprüfung waren und in denen er/sie mindestens acht Punkte erreicht hat.

§ 2

Antrag

Den Antrag auf Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung kann stellen, wer eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat oder in dem Jahr, in dem die Prüfung stattfindet, erwerben wird. Der Antrag ist bis zum 15. Mai des Jahres, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, bei der Hochschule einzureichen, bei der die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist.

§ 3 Prüfungskommission

- (1) Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission und sein/ihr Stellvertreter werden vom Rektor auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichsrats bestellt. Der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter müssen im Fach Sport hauptberuflich tätig sein; sie sollen Professoren sein.
- (2) Der/die Vorsitzende bestellt im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereichsrat die Prüfer. Für jedes Teilgebiet gemäß § 1 Abs. 2 sind zwei Prüfer/innen zu bestellen, von denen einer zu dem im Fach Sport hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal der Hochschule gehören muss. Ein Prüfer kann zugleich für mehrere Teilgebiete bestellt werden, der Vorsitzende kann zugleich Prüfer sein. Der Vorsitzende und die Prüfer bilden die Prüfungskommission. Sie umfasst drei Mitglieder.
- (3) Dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission obliegt die Organisation der Prüfung. Er/sie entscheidet in Fällen, für die keine besondere Regelung getroffen ist, und achtet darauf, dass die Prüfung ordnungsgemäß abläuft. Der Stellvertreter unterstützt ihn/sie bei diesen Aufgaben.

§ 4 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Eignungsfeststellungsprüfung soll Ende Mai oder spätestens Anfang Juni durchgeführt werden. Eine Nachprüfung für verhinderte Bewerber/innen oder solche, die sich während der Prüfung verletzt oder die Prüfung nicht bestanden haben, soll Anfang Juli durchgeführt werden. Der Termin zur Durchführung der Prüfung ist nach Absprache der Universitäten landeseinheitlich auf die gleichen Tage festzusetzen.
- (2) An der Nachprüfung können nur Bewerber/innen teilnehmen, die aus Gründen, die von Ihnen nicht zu vertreten sind, an der Eignungsfeststellungsprüfung nicht teilnehmen konnten oder diese Prüfung abbrechen mussten, sich während der Prüfung verletzt haben oder die Prüfung nicht bestanden haben. Im ersten Fall wird ein Bewerber/in nur zugelassen, wenn er/sie dies unverzüglich beantragt und die Hinderungsgründe ausreichend belegt.
- (3) Die Prüfung wird in jedem Teilgebiet im Sinne von § 1 Abs. 2 von zwei Prüfern abgenommen. Bei Meinungsverschiedenheiten der Prüfer entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung der Prüfer.
- (4) Die Nachprüfung beschränkt sich auf die Übungen, für die die Leistungsanforderungen nicht erfüllt oder die nicht abgelegt wurden.
- (5) Unternimmt es ein/e Bewerber/in, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist er/sie von der Prüfung auszuschließen. An einer eventuellen Nachprüfung gemäß Absatz 2 darf er/sie nicht teilnehmen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 sowie nach Absatz 4 trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission. Der/die Bewerber/in ist vorher zu hören.

§ 5 Bescheinigung des Prüfungsergebnisses

Die Eignungsfeststellungsprüfung ist bestanden, wenn der/die Bewerber/in in allen Teilgebieten die geforderten Leistungen erbracht hat. Hierüber ist ihm/ihr eine Bescheinigung auszustellen, die vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist und das Dienstsiegel der Hochschule tragen muss.

§ 6 Gültigkeit der Bescheinigung

(1) Die Bescheinigung nach § 5 hat Gültigkeit für die Zulassungsverfahren der auf die Eignungsfeststellungsprüfung folgenden drei Studienjahre. Dies gilt entsprechend, wenn der/die Bewerber/in in einem anderen Land die Prüfung abgelegt hat (§ 1 Abs. 1 Satz 4).

(2) Die Bescheinigung besitzt Gültigkeit an allen Universitäten im Lande Baden-Württemberg mit dem Studienfach Sport.

§ 7 Studienortwechsel an die Universität Konstanz

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 gelten entsprechend für Bewerber/innen, die in höhere Fachsemester aufgenommen werden wollen und zuvor an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung studiert haben, bei der für die Aufnahme des Studiums im Studienfach Sport eine Eignungsfeststellungsprüfung nicht vorgeschrieben war. Hat der/die Bewerber/in in seinem Studium an einer solchen Hochschule Leistungen erbracht, die erwarten lassen, dass er/sie den praktischen Anforderungen des weiteren Studiums gerecht wird, kann er/sie von der Eignungsfeststellungsprüfung befreit werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf die Zulassung zum Studium im Wintersemester 2006/07.

Konstanz, 2. März 2006



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
- Rektor -

Anlage

zu § 1 Abs. 2

Leistungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe

1. Leichtathletik

		Bewerber	Bewerberinnen
a)	100 m-Lauf	13,4 sec	15,7 sec
b)	2000 m-Lauf	----	10,30 min
c)	3000 m-Lauf	13,0 min	-----
d)	Weitsprung	4,70 m	3,80 m
oder	Hochsprung	1,40 m	1,20 m
e)	Kugelstoßen	8,25 m	6,75 m
oder		(Kugel 6,25 kg)	(Kugel 4,0 kg)
	Schleuderball	35 m	25 m
		(1,5 kg)	(1,0 kg)

Im Weitsprung, Hochsprung, Kugelstoßen und Schleuderball sind drei Versuche zugelassen

2. Schwimmen

	Bewerber	Bewerberinnen
100 m Brust oder wahlweise	1.57,5 min	2.07,5 min
100 m Kraul	1.47,5 min	1.57,5 min

3. Gerätturnen

Verlangt werden aus den nachgenannten drei Bereichen drei Übungen. Die in den Übungen geforderten Elemente müssen ohne Hilfeleistung in der Grobform demonstriert werden. Stürze oder das Nicht-Vollenden einer Bewegung ist als Durchgefallen zu werten. (Beispiel: Zuviel oder zu wenig Rotation beim Hüftumschwung am Reck und damit ein Nicht-Erreichen der korrekten Endposition, ist als durchgefallen zu werten. Ebenso ist die $\frac{1}{2}$ Drehung beim Felgunterschwingung deutlich in der Luft zu vollenden und nicht erst während des Bodenkontaktes). An jedem Gerät ist eine Wiederholung zugelassen.

a) Boden

<i>Bewerber</i>	<i>Bewerberinnen</i>
Radwende Strecksprung, Rolle rückwärts zum Stand, Aufschwingen zum flüchtigem Handstand, Handstandabrollen, Anlauf Rad links, Rad rechts	Radwende Strecksprung, Rolle rückwärts zum Stand, Aufschwingen zum flüchtigem Handstand, Handstandabrollen, Anlauf Rad links, Rad rechts

b) Sprung

<i>Bewerber</i>	<i>Bewerberinnen</i>
Sprunghocke Pferd längs Höhe 1,30m Sprungtisch 1,35m	Sprunghocke Pferd/ Sprungtisch Höhe 1,25m

c) Barren/ Reck

<i>Bewerber (Barren: 1,70 - 1,80m hoch)</i>	<i>Bewerberinnen (Reck: kopfhoch)</i>
Kippe aus dem Kipphang in den Grätsch-sitz , aus dem Grätsch-sitz abrollen in den Oberarmhang, Stemme rückwärts, Vor-schwung, Wende in den Außenquerstand.	Hüftaufschwung ohne Schwungbeinein-satz, Hüftumschwung vorlings rückwärts, Felgunterschwingung aus dem Stütz mit ½ Drehung.

4. Spiele

Verlangt werden aus den nachgenannten vier Spielen bei Bewerbern drei und bei Bewerberinnen zwei Spiele (nimmt ein Bewerber bei allen vier, eine Bewerberin an drei Spielüberprüfungen teil, bleibt die schlechteste Wertung unberücksichtigt). Die Spielprüfungen werden in spielnahen Formen (ggf. in Überzahlsituation oder mit reduzierter Spielerzahl) von (ca.) 10 Minuten Dauer abgenommen.

- a) Basketball: Spielform 3:3 (auf einen Korb (ggf. 3:3+1 »
- b) Fußball: Spielform 4:4 (auf zwei Tore (ggf. 4:4+1 »
- c) Handball: Spielform 4:4 (auf ein Tor)
- d) Volleyball: Spielform 4:4

Demonstriert werden sollen die Anwendung der grundlegenden technischen Elemente in der Grobform sowie das taktische Grundverhalten im Spiel. Technik und Taktik müssen den Wettkampfregeleln entsprechen.

5. Gymnastik (nur Bewerberinnen)

Es werden gymnastische Grundformen mit und ohne Handgerät geprüft, wobei auf die technische Ausführung, die Rhythmisierfähigkeit sowie die Koordination Wert gelegt wird.

Die Bewerberin hat die Wahl zwischen einer selbstgestalteten Bewegungsverbinding ohne Handgerät mit Pflichtelementen oder einer vorgegebenen Bewegungsverbinding mit dem Seil.

Vor der Prüfung entscheidet sich die Bewerberin für eine Übung, die bei Nichtgelingen einmal wiederholt werden kann.

Die Pflichtelemente sowie die Bewegungsverbinding mit dem Seil werden vor Beginn der Prüfung beispielhaft gezeigt.

Es ist eine Wiederholung zugelassen.

Übung 1: Prüfungsaufgabe ohne Handgerät

Die Bewerberin zeigt eine von ihr vorbereitete rhythmische Bewegungsverbinding (max. 60sec.), in welcher folgende gymnastische Elemente enthalten sein müssen:

Grundformen der Gymnastik

Laufen und Springen (Pferdchensprung und Schrittsprung) Hüpfen (vorwärts, rückwärts) - Seitgalopp (rechts, links) Federn (Einzel-, Doppel- und/oder Schlussfedern); ein Gleichgewichtselement (einbeiniger Stand mit abgespreiztem Spielbein z.B. Standwaage); ein Bodenelement, das ein Rumpfvorbeugen beinhaltet; weites Armkreisen in einem der o.g. Elemente.

Bewertungskriterien: Rhythmischer Ablauf;
räumliche Gestaltung;
technische Ausführung;
Bewegungsweite;
Koordination der Einzelbewegungen.

Übung 2: Prüfungsaufgabe mit dem Seil

Takt:

1. 1-8 8 Laufschrirte mit Seildurchschlag vorwärts (der Seildurchschlag erfolgt bei jedem 2. Schritr - Zweierlauf);
2. 1-4 2 Doppelfederungen am Ort mit 2 Seildurchschlägen vorwärts;
8 4 Schlussprünge am Ort mit jeweils einem Seildurchschlag vorwärts;
3. 1-8 3 Seitgaloppschritte nach rechts und ein Schlussprung,
3 Seitgaloppschritte nach links und ein Schlussprung mit je einem Seildurchschlag vorwärts;
4. 1-4 einen Achterschwung vorwärts (Knoten in beiden Händen), an der linken Seite beginnend;
5-8 1/2 Drehung links, dabei das Seil an der linken Seite vorbeischwingen zur Vorhalte;
5. 1-8 8 Laufschrirte vorwärts mit je einem Seildurchschlag vorwärts (Einerlauf),
6. 1-8 1/1 Schrittdrehung links mit einem Vorwärtskreisschwung an der linken Körperseite. Während der letzten beiden Schritre das Seil offen an der linken Körperseite ausschwingen lassen.

Bewertungskriterien: Rhythmischer Ablauf;
Koordinierung von Eigenbewegungen und Gerätebewegungen;
technische Ausführung der gymnastischen Grundformen sowie
Gerätetechnik; Bewegungsweite;

UNIVERSITÄT KONSTANZ

Satzung der Universität Konstanz über die Erhebung von Gebühren für das Eignungsfeststellungsverfahren zur Zulassung für das Studium im Fach Sport

vom 2. März 2006

Stand: 02.03.2006

Aufgrund von § 16 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 Satz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794), iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), hat der Senat der Universität Konstanz am 22. Februar 2006 die nachstehende Gebührensatzung beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 2. März 2006 zugestimmt.

§ 1

Gegenstand der Gebühr

(1) Die Universität erhebt für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren zur Zulassung für das Studium im Fach Sport eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Gebühr schließt die Bereitstellung der Sportstätten und Sportgeräte ein, ebenso die verwaltungsmäßige Abwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens (Prüfungszeitpläne, Einladungen, Bescheinigungen, Leistungskarten etc.).

§ 2

Höhe und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr beträgt pro Person 25 € für beide Prüfungstermine. Die Gebühr ist zum 1. Prüfungstermin in bar zu entrichten. Bei Vorlage eines Attestes zum 1. Prüfungstermin ist die Gebühr zum 2. Prüfungstermin in bar zu entrichten.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich für das Eignungsfeststellungsverfahren termingerecht angemeldet haben.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft und gilt erstmals für das Eignungsfeststellungsverfahren im Jahr 2006.

Konstanz, 02.03.2006

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', with a stylized flourish at the end.

Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
- Rektor -